



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-12-20

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (2003) Seite 112
- Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003
Bekanntgabe nach § 64 LKrO Seite 119

Verordnungen

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09.12.2002 Seite 119

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09. Dezember 2002

- 399/02 Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter Seite 120
- 400/02 Benennung eines sachkundigen Einwohners für das Kuratorium „Jugend- und Kulturstiftung der MBS in Potsdam“ Seite 120
- 4001/02 Wahl eines Mitgliedes für die Regionalversammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Seite 121
- 4002/02 Öffentliche Abbildung und Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisflagge Seite 121

- 403/02 Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002; Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO Seite 121
- 404/02 Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 LSchIG – Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen Seite 121
- 405/02 Ankauf von weiteren Stammanteilen an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH Seite 121
- 406/02 Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates Seite 122
- 407/02 Anhörung des Kreistages zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Wustermark, Amt Wustermark und der Gemeinde Markee, Amt Nauen-Landkreis Seite 122
- 408/02 Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (2003) Seite 122
- 409/02 Veräußerung der Geschäftsanteile an der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH Seite 122
- 412/02 Stellungnahme zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Havelland vom 29.08.2002 Seite 122

Satzungen

**Abfallgebührensatzung für den Landkreis
Havelland
(2003)**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2002 mit Beschluss-Nr.: 408/02 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen. Die Abfallgebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Abfallgebührensatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**Abfallgebührensatzung
für den Landkreis Havelland
(2003)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2002 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)
Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1)
Gebührenpflichtige sind:
- (1.1) der Grundstückseigentümer,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
 - (1.3) der Erbbauberechtigte,
 - (1.4) der Nießbraucher,
 - (1.5) sonstige zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) Berechtigte,
 - (1.6) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

- (1.7) der Pächter, insbesondere von Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben
- (1.8) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.9) bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.10) bei Anlieferung der Überlassungspflichtige.

(2)
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)
Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

(1)
Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.

(2)
Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(3)
Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)
Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(5)
Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

(1)
Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen.

Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)
Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)
Bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1)
Die Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebühren- und Entleerungsgebührenschild wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)
Die Grund- und Entleerungsgebührenschild wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)
Bei Anlieferungen wird die Gebührenschild gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)
Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Berechnung oder

erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l/ 120 l/ 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6 Gebührenhöhe

(1)
Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)
Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(3)
Die Grundgebühr richtet sich für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)
Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)
Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)
Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ganz ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8

Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

(2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,

(2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen

(2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

(3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Gebührenerlasses zu erbringen.

(4)

Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

(1)

Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der Anlage 2 erhoben.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)

Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (siehe Anlage 2) der ermittelten Menge in m³ erhoben.

(4)

Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 10

Anlagen

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2003 in Kraft.

gez.

Peter Weisner

Vorsitzender des Kreistages

gez.

Dr. Burkhard Schröder

Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallgebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Bürgerservicebüro, Eingang Hamburger Straße des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Anlage 1

zu § 6 Gebührenhöhe

zu Abs.(1)

2003/2004

Grundgebühr Haushalte

pro Person / a

26,40 €

zu Abs. (2)

Grundgebühr Gewerbetreibende

60 l Abfallbehälter 14,40 €

120 l Abfallbehälter 28,80 €

240 l Abfallbehälter 56,40 €

360 l Abfallbehälter 85,20 €

1,1 m³ Container 259,20 €

2,5 m³ UL-Container 386,40 €

4,5 m³ UL-Container 482,40 €

6,5 m³ UL-Container 579,60 €

15,0 m³ AG-Container 579,60 €

25,0 m³ AG-Container 714,00 €

34,0 m³ AG-Container 772,80 €

8,0 m³ Presscontainer 2.112,00 €

12,0 m³ Presscontainer 2.263,20 €

15,0 m³ Presscontainer 2.490,00 €

18,0 m³ Presscontainer 3.018,00 €

20,0 m³ Presscontainer 3.243,60 €

22,0 m³ Presscontainer 3.394,80 €

zu Abs. (4)

Entleerungsgebühr

60 l Abfallbehälter 1,70 €

120 l Abfallbehälter/ Müllsäcke 3,50 €

240 l Abfallbehälter 6,90 €

360 l Abfallbehälter 10,40 €

1,1 m³ Container 31,70 €

2,5 m³ UL-Container 60,30 €

4,5 m³ UL-Container 108,50 €

6,5 m³ UL-Container 156,70 €

15,0 m³ AG-Container 361,70 €

25,0 m³ AG-Container 602,80 €

34,0 m³ AG-Container 819,80 €

8,0 m³ Presscontainer 211,80 €

12,0 m³ Presscontainer 317,60 €

15,0 m³ Presscontainer 397,00 €

18,0 m³ Presscontainer 476,40 €

20,0 m³ Presscontainer 529,40 €

22,0 m³ Presscontainer 582,30 €

zu Abs.(6)

Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a

60 l Abfallbehälter 7,20 €

120 l Abfallbehälter 7,20 €

240 l Abfallbehälter 8,40 €

360 l Abfallbehälter 12,00 €

Gebühren für Anlieferungen 2003/ 2004

Nr	Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung/ Verwertung Preis in €/t	Umrechnung in €/m³
02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
1	020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	75,00 €	25,00 €
2	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	100,00 €	20,00 €
3	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	75,00 €	25,00 €
03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
4	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	75,00 €	37,50 €
04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
5	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	75,00 €	25,00 €
6	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	75,00 €	25,00 €
10 Abfälle aus thermischen Prozessen				
7	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104 fällt	75,00 €	37,50 €
8	100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	75,00 €	94,00 €
9	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	75,00 €	94,00 €
12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
10	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	75,00 €	125,00 €
11	120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	75,00 €	94,00 €
15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung				
12	1501011	Verpackungen aus Papier und Pappe (Verpackung gewerblich)	150,00 €	150,00 €
16 Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
13	160119	Kunststoffe	100,00 €	20,00 €
17 Bau und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten - Standorten)				
14	170101	Beton	100,00 €	200,00 €
15	170102	Ziegel	100,00 €	182,00 €
16	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	100,00 €	182,00 €
17	170201	Holz	100,00 €	50,00 €
18	170202	Glas	100,00 €	50,00 €
19	170203	Kunststoff	100,00 €	20,00 €
20	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	100,00 €	125,00 €
21	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	60,00 €	92,00 €
22	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	60,00 €	75,00 €
23	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desj., das unter 170601 und 170603 fällt	100,00 €	20,00 €

			2003/2004	
Nr.	Abfall- Schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung/ Verwertung Preis in €/t	Umrechnung in €/m³
24	170605*	asbesthaltige Baustoffe	100,00 €	100,00 €
25	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	100,00 €	100,00 €
26	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	100,00 €	80,00 €
18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
27	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung AVV= (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden)	100,00 €	40,00 €
19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
28	190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	75,00 €	37,50 €
29	190801	Sieb- und Rechenrückstände	60,00 €	60,00 €
30	190802	Sandfangrückstände	60,00 €	90,00 €
31	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	60,00 €	60,00 €
32	190812	Schlämme aus der biolog. Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	60,00 €	60,00 €
33	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	60,00 €	60,00 €
34	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	60,00 €	75,00 €
35	191204	Kunststoff und Gummi	100,00 €	20,00 €
36	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	75,00 €	37,50 €
37	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	60,00 €	90,00 €
38	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	100,00 €	20,00 €
39	1912120	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (DSD-Sortierreste)	60,00 €	37,50 €
40	1912121	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (Sortierreste aus BASA)	60,00 €	37,50 €
20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
41	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	50,00 €	40,00 €
42	200201	biologisch abbaubare Abfälle	35,00 €	12,00 €
43	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	100,00 €	33,50 €
44	200301	gemischte Siedlungsabfälle	100,00 €	50,00 €
45	2003011	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	100,00 €	33,50 €
46	2003012	Hausmüll (direkt angeliefert)	100,00 €	33,50 €
47	2003013	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	100,00 €	33,50 €
48	2003014	Baustellenabfallsortierreste	75,00 €	37,50 €
49	2003020	Marktabfälle (nicht kompostierbar)	75,00 €	25,00 €
50	2003021	Marktabfälle (kompostierbar)	35,00 €	12,00 €
51	200303	Straßenkehrschutt	75,00 €	75,00 €
52	200304	Fäkalschlamm	60,00 €	60,00 €
53	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	60,00 €	100,00 €
54	200307	Sperrmüll (direkt angeliefert)	100,00 €	100,00 €
55	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	100,00 €	50,00 €

Anlage 2 - Seite 3

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung		2003/2004	
				Entsorgung/ Verwertung Preis in €/Stück	Umrechnung in €/m³
	90	sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen, ohne Schlüsselnummer gem. AVV	(Schlüssel-Nr. gem. AVV)		
56	900002	Fremdverwiegung kostenpflichtig		5,00 €	
57	900202	Kleinstmenge Deponie bis 50 kg		3,50 €	
58	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		8,50 €	
59	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		17,50 €	
60	900205	Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50 €	
61	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50 €	
62	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00 €	
63	900210	Kompostsortierrückstände		60,00 €/t	25,00 €
64	900211	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303	170,00 €/t	170,00 €
65	900212	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	170303	4,00 €	
66	900213	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 150 kg	170303	17,00 €	
67	900214	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 300 kg	170303	38,00 €	
68	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m	200123	12,00 €	
69	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m	200123	12,00 €	
70	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m	200123	15,00 €	
71	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m	200123	24,00 €	
72	900304	Waschmaschine	200136	5,00 €	
73	900305	Wäscheschleuder	200136	2,00 €	
74	900306	Herd	200136	4,50 €	
75	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner	200136	5,00 €	
76	900308	Warmwasserboiler	200136	5,00 €	
77	900309	Gastherme		6,00 €	
78	900310	Gaswandheizer		6,00 €	
79	900311	Dunstabzugshaube	200136	3,50 €	
80	900312	Fernsehgerät/ Monitor	200136	10,50 €	
81	900313	Computer/ Drucker	200136	6,00 €	
82	900314	Kopierer	200136	18,00 €	
83	900315	Tastatur	200136	1,50 €	
84	900316	Radio	200136	3,00 €	
85	900317	Hi- Fi- Turm	200136	6,00 €	
86	900318	Plattenspieler/ Tonband	200136	3,00 €	
87	900319	Videorecorder/ CD- Player	200136	3,50 €	
88	900320	Schreibmaschine	200136	2,00 €	
89	900321	Verstärker	200136	3,00 €	
90	900322	Spielautomat	200136	15,00 €	
91	900323	E- Schrott in kg	200136	0,50 €	
92	900327	Schläuche		1,00 €	
93	900328	Reifen (Motorrad)		1,00 €	
94	900329	Reifen (PKW)		2,00 €	
95	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		14,00 €	
96	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		27,50 €	
97	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50 €	
98	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50 €	
99	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18 €/kg	
100	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66 €/kg	

**Entwurf der Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland für
das Haushaltsjahr 2003
Bekanntgabe nach § 64 LKrO**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 in der Zeit vom 23.12.2002 bis 03.01.2003 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, den 11.12.2002

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

**Verordnungen
Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 9.12.2002**

Aufgrund der § 14 und § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, zuletzt geändert am 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) verordnet der Landkreis Havelland :

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Wird von der Regelung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser Verordnung benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in dieser Anlage aufgeführten Werktagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Rathenow, 2002-12-18

Rathenow, 2002-12-16

gez.
Weisner
Vorsitzender des Kreistages

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage zu § 1 dieser Verordnung (§ 14 LSchlG) vom 09.12.2002

Ort/ am	in der Zeit von (Uhr)	Veranstaltung
Stadt Rathenow		
01.06.03	13.00 – 18.00	Kirchbergfest
13.07.03	13.00 – 18.00	Hafenfest
07.09.03	13.00 – 18.00	Stadtfest
19.10.03	13.00 – 18.00	4. Weinfest
Stadt Falkensee		
01.05.03	11.00 – 16.00	Maifest
ein So. im Sept.	11.00 – 16.00	Stadtfest
03.10.03	11.00 – 16.00	Oktoberfest
Stadt Premnitz		
27.04.03	12.00 – 17.00	Frühlingsfest
28.09.03	12.00 – 17.00	Oktoberfest

**Ort/ in der Zeit
am von (Uhr) Veranstaltung**

Gde Wustermark

27.04.03	12.00 – 17.00	3. Eigeneheimmesse
04.05.03	12.00 – 17.00	Eisenbahnfest
01.06.03	12.00 – 17.00	Fest zum Kinder- tag
03.08.03	12.00 – 17.00	Brunnenfest

Gde Dallgow/D

02.03.03	11.00 – 16.00	Finale der Ostpro- duktemesse
04.05.03	11.00 – 16.00	Eröffnung der Seniorentage
28.09.03	11.00 – 16.00	Automesse
02.11.03	11.00 – 16.00	Familienvergnü- gungstag für Groß und Klein

Stadt Nauen

11.05.03	12.00 – 17.00	Altstadtfest
----------	---------------	--------------

**Anlage zu § 2 dieser Verordnung (§ 16 LSchlG)
vom 9.12.2002**

Ort am Veranstaltung

Stadt Rathenow

Mai 03 ein Sa.	Autoschau
Sep. 03 ein Sa.	Handwerks- u. Gewerbemesse

Stadt Premnitz

30.11.03	Weihnachtsmarkt
----------	-----------------

Gde Wustermark

07.06.03	Turnier im Tischfußball
11.10.03	Herbstmodenschau
08.11.03	„Models hautnah“ Interview mit Models, Visagisten der Herbst- moden-schau, Tricks u. Tipps
15.11.03	Brautmodenschau
22.11.03	Kinderbastelstraße (Wettbewerb)
29.11.03	musikalisches Weihnachtsprogramm

Gde Dallgow/D

29.03.03	„8 Jahre HavelPark Dallgow- Centergeburtstag“
12.04.03	Ostermarkt Osterfeier mit Stargast u. Gewinnspiel

Ort am Veranstaltung

08.11.03	Herbstmode, Modegala im HavelPark
15.11.03	Höhepunkt und Abschluss der ersten „Eisenbahn/Mo- delleisenbahnausstellung“
22.11.03	Eröffnung Handwerkermarkt
29.11.03	Tag der Volksmusik mit Chören und Interpreten der Region

Stadt Falkensee

01.03.03	Neueröffnungsveranstaltung nach Umbau des Hellwegbau- marktes
31.05.03	Pfingstfest Hellwegbaumarkt
11.10.03	Kartoffelfest Hellwegbau- markt
15.11.03	Winzerfest Hellwegbaumarkt
22.11.03	Herbstfest Hellwegbaumarkt

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss-Nr. 399/02

**Bestellung eines Schriftführers und seiner
Stellvertreter**

- hier: Neufassung des Beschlusses Nr. 258/01

Der Kreistag hat beschlossen, auf Vorschlag des
Landrates werden als Schriftführer

Frau Kerstin Lieck (Sachbearbeiter/Büro des
Kreistages)

und als Stellvertreter in folgender Reihenfolge

Frau Silke Mengis (Sachbearbeiter/Referat 41)
Herr Ralf Tebling (Büroleiter/Büro des Landrates)
bestellt.

Beschluss-Nr. 400/02

**Benennung eines sachkundigen Einwohners für das
Kuratorium "Jugend- und Kulturstiftung der MBS
in Potsdam"**

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Landrat
ermächtigt wird, dem Verwaltungsrat der
Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
(MBS)

Herrn Rainer Jähne,
Rathenow

zur Wahl als Mitglied für das Kuratorium der Jugend-
und Kulturstiftung vorzuschlagen.

Beschluss-Nr. 401/02

Wahl eines Mitgliedes für die Regionalversammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Kreistag hat

Herrn Gerd Jendretzky
14715 Havelaue

zum Regionalrat für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählt.

Der Kreistag empfiehlt der Regionalversammlung, Herrn Gerd Jendretzky gemäß § 6 Abs. 2, Ziff. 10 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Planungsausschuss zu wählen.

Beschluss-Nr. 402/02

Öffentliche Abbildung und Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisflagge

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Jedermann ist es ohne Zustimmung gestattet, das Wappen des Landkreises zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung abzubilden.
2. Die Abbildung des Wappens des Landkreises für andere als unter Ziffer 1 erfasste Zwecke und jede weitere Verwendung bleibt einzig der Gebietskörperschaft vorbehalten. Anträge Dritter auf eine andere Verwendung als unter Ziffer 1 genannt, sind durch den Landkreis zu versagen.
3. Das öffentliche Zeigen der Flagge des Landkreises ist ohne Zustimmung jedermann gestattet.
4. Den Fraktionen und Mitgliedern des Kreistages ist es in Ausübung ihrer Funktionen gestattet das Wappen des Landkreises zu führen.

Beschluss-Nr. 403/02

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002; Zustimmung nach § 81 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für unabweisbare und

unvorhersehbare Mehrausgaben, die der Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 19 u. 21 bis 84 zu entnehmen sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

2. Den in Anlage 1 unter lfd. Nr. 20, 85 bis 88 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.
3. Die in Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 14 dargestellten Mehrausgaben werden durch zweckgebundene Zuweisungen des Landes finanziert und daher vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
4. Die in Anlage 3 unter lfd. Nr. 1 bis 4, 7 u. 9 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt sowie die durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Mehrausgaben der Nr. 11 bis 17 werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
5. Den in Anlage 3 unter den Positionen 5, 6, 8, 10 u. 11 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt wird zugestimmt.
6. Den in der Anlage 4 unter lfd. Nr. 1 bis 2 dargestellten textlichen Ergänzungen im Verwaltungshaushalt (ohne Haushaltsansatzänderungen) wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 404/02

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 LSchIG - Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Kreistag hat die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gem. § 14 LSchIG und an Werktagen bis 21:00 Uhr gem. § 16 LSchIG beschlossen

(Verordnungstext siehe Amtsblatt Nr. 17 Jahrgang 09, 2002-12-20, Seite 119)

Beschluss-Nr. 405/02

Ankauf von weiteren Stammanteilen an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH

Der Kreistag hat beschlossen, die Stammanteile mit einem Wert von 3.834,69 EUR an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH von der Märkischen Faser AG i. L. zu übernehmen.

Beschluss-Nr. 406/02

Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 erteilt.

Beschluss-Nr. 407/02

Anhörung des Kreistages zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Wustermark, Amt Wustermark und der Gemeinde Markee, Amt Nauen-Land

Der Kreistag des Landkreises Havelland nimmt die zur Aufhebung einer Fremdverwaltung beabsichtigte freiwillige Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wustermark, vertreten durch das Amt Wustermark und der Gemeinde Markee, vertreten durch das Amt Nauen-Land durch Zuordnung der bisher zum Gemeindegebiet der Gemeinde Wustermark gehörigen Flächen der Gemarkung Wernitz, Flur 6, Flurstücke 72/5, 72/6, 72/15, 72/16, 73/1, 73/2 und 73/3 mit einer Gesamtgröße von 240.889 m² zum Gebiet der Gemeinde Markee zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 408/02

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 17, Jahrgang 09, 2002-12-20, Seite 112)

Beschluss-Nr. 409/02

Veräußerung der Geschäftsanteile an der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen zur Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH auf den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Horizont e. V., Dammstr. 45, 14641 Nauen aufzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Kreistag mitzuteilen.

Beschluss-Nr. 412/02

Stellungnahme zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Havelland vom 29.08.2002

Der Kreistag stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Havelland gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 21 LKrO zu. Die Stellungnahme ist unverzüglich dem Landesrechnungshof Brandenburg zu übersenden.

Die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes werden gemäß § 116 Abs. 4 GO i. V. m. § 63 LKrO zur Kenntnis genommen.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
